

## 842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über den Antrag der Abgeordneten Nürnberger, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 628/1991, geändert wird (420/A)**

Die Abgeordneten Nürnberger, Dr. Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag am 12. November 1992 im Nationalrat eingebracht und in einem Vorblatt das Problem, das Ziel und den Inhalt des Gesetzentwurfes wie folgt dargestellt:

### Problem:

Für Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern gibt es im Gegensatz zu den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern in wichtigen Bereichen, wie insbesondere Abfertigung und Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses, keine gesetzliche Regelung. Außerdem bestehen auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Ausgabe- und Abrechnungsnachweise administrative Schwierigkeiten bei der Vergabe von Heimarbeit.

### Ziel:

Weitere Angleichung des Heimarbeitsverhältnisses an das Arbeitsverhältnis der Betriebsarbeiter (unter Bedachtnahme auf die Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses von Heimarbeitern) und Verbesserung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise.

### Inhalt:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Heimarbeitsgesetz enthält folgende Bestimmungen:

- Einführung einer Abfertigungsregelung
- Einführung einer Verständigungspflicht des Auftraggebers bei beabsichtigter Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses
- Einführung eines Leistungsanspruches gegenüber der Krankenkasse im Pflegefall
- Wahlmöglichkeit des Auftraggebers hinsichtlich der Auszahlungstermine für das Feiertagsentgelt und den Urlaubszuschuß
- Verbesserung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise
- Verschärfung der Strafbestimmungen durch Valorisierung der Strafsätze.

### Alternative:

Beibehaltung des bestehenden — als unbefriedigend angesehenen — gesetzlichen Zustandes.

### Kosten:

Da durch die Novelle zum Heimarbeitsgesetz Beschäftigungsverhältnisse zum Bund nicht erfaßt werden, erwachsen dem Bund unmittelbar keine Kosten.

### Vereinbarkeit mit dem EG-Recht:

Hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern gibt es im EG-Recht keine rechtlich verbindlichen Normen.

Weiters wurde der Antrag wie folgt begründet:

Das 1954 beschlossene und nach einer größeren Novelle im Jahre 1959 als Heimarbeitsgesetz 1960 wiederverlautbarte Gesetz wurde seither mehrmals novelliert, um sozialpolitische Fortschritte für die in Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer auch auf die Heimarbeiter zur Anwendung zu bringen. Die meisten arbeitsrechtlichen Gesetze finden nämlich

auf Heimarbeiter keine Anwendung, da Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern wegen fehlender persönlicher Abhängigkeit keine Arbeitsverhältnisse sind und übrigens nicht die Vertragsdauer sondern die Vertragserfüllung (Zielschuldverhältnis) im Vordergrund steht.

Die Schutzbedürftigkeit von Heimarbeitern ist aber in vielen wesentlichen Punkten ähnlich wie die von Arbeitnehmern. Es wurden daher durch Novellierungen des Heimarbeitsgesetzes in einigen Bereichen Angleichungen an die Regelungen für Arbeitnehmer vorgenommen. Diese Angleichungen des Heimarbeitsrechtes betrafen die Urlaubsbestimmungen, Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß. In diesen Fällen konnte die Angleichung verhältnismäßig einfach vorgenommen werden, da durch diese Vorschriften die sich aus den vertragsrechtlichen Unterschieden zwischen dem Arbeitsverhältnis und dem Heimarbeitsverhältnis ergebende Problematik nicht oder kaum berührt wird.

Einige wesentliche Bereiche, wie insbesondere Regelungen über Abfertigung und Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses, die, bedingt durch die Eigenart der Beschäftigtenverhältnisse von Heimarbeitern gegenüber den entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen Abweichungen erfordern, wurden bis jetzt im Heimarbeitsgesetz nicht festgelegt.

Vor allem das Fehlen einer Abfertigungsregelung für Heimarbeiter erscheint nicht gerechtfertigt, da die der Abfertigung zugrunde liegenden Motive, wie Treueprämie für langjährige Arbeitsdauer für einen bestimmten Arbeitgeber, Ausgleich für die Abnutzung der Arbeitskraft und Vorsorge bei Wechsel der Beschäftigung, zweifellos auch auf Heimarbeiter zutreffen.

Im Hinblick auf den spezifischen Charakter des Heimarbeitsverhältnisses enthält der Entwurf keine Kündigungsregelung, jedoch eine Verständigungspflicht des Auftraggebers bei beabsichtigter Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses sowie einen Entgeltanspruch des Heimarbeiters bei Nichtverständigung.

Auch Heimarbeiter, die ja überwiegend Frauen sind, können durch die Pflege eines erkrankten Kindes an der Erfüllung ihrer Aufgaben verhindert sein. Vor allem, wenn sie die Heimarbeit in einem der Betriebsarbeit vergleichbaren Umfang ausüben, könnten sie — trotz des Umstandes, daß sie an keine bestimmten Arbeitszeiten gebunden sind — wegen dieser Betreuungsverpflichtung unter Umständen einen Verdienstentgang erleiden. Der Entwurf sieht daher im Plegefall analog dem Betriebshilfemodell einen Leistungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger vor.

Weiters soll dem Auftraggeber eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Auszahlungstermine für das

Feiertagsentgelt und den Urlaubszuschuß eingeräumt werden.

Der Entwurf enthält weiters eine umfassende Neugestaltung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise. Durch die beabsichtigte Vereinfachung der Vorschriften über die Abrechnung der Heimarbeitsentgelte soll den Einwänden der Arbeitgeberseite über die administrativen Erschwernisse bei der Vergabe von Heimarbeit Rechnung getragen werden, wobei jedoch die wirkungsvolle Kontrolle der Einhaltung der Entgeltbestimmungen in der Heimarbeit weiterhin gewährleistet sein muß.

Neben der Verbesserung der Rechtsstelle der Heimarbeiter und des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise sieht der Entwurf eine Verschärfung der Strafbestimmungen bei Verstößen gegen das Heimarbeitsgesetz durch Valorisierung der seit 1975 unveränderten Strafsätze vor.

Im EG-Recht bestehen keine verbindlichen Vorschriften für Heimarbeiter.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen des Entwurfes gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ (Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

#### Besonderer Teil

**Zu Z 1 bis 7 (§ 8 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7, § 9 Abs. 1 und § 10:**

Diese Bestimmungen betreffen die Neugestaltung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise und entsprechen im wesentlichen der in früheren Sozialpartnergesprächen erzielten Einigung.

Z 1 und Z 5 enthalten lediglich eine terminologische Änderung („Entgeltverzeichnis“ statt „Entgeltverzeichnis“).

Durch die in Z 2 und Z 6 vorgesehenen Regelungen, wonach im Entgeltverzeichnis auch die für jedes Arbeitsstück vorgesehene Arbeitszeit sowie die Artikelnummer oder die Bezeichnung des Arbeitsstückes anzugeben sind und eine Ablichtung des Entgeltverzeichnisses dem Heimarbeiter zur Verfügung zu stellen ist, soll die Entgeltabrechnung für die Heimarbeiter klarer und besser nachvollziehbar gestaltet werden.

Im Hinblick darauf, daß die inhaltlichen Angaben des Abrechnungsnachweises in § 10 Abs. 4 des Entwurfes taxativ aufgezählt werden, wird durch die in Z 3 vorgesehene Regelung festgelegt, daß die Bestätigung der Einsichtnahme in das Entgeltverzeichnis durch den Heimarbeiter nicht unbedingt im Abrechnungsnachweis erfolgen muß.

Grundgedanke des Systems der Neugestaltung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise ist, daß

der Auftraggeber seine Zahlungen an den Heimarbeiter für jeweils einen Monat angeben soll. Daher ist in Z 6 als Abrechnungszeitraum für die Angabe im Abrechnungsnachweis der Monat bzw. der vier- oder fünfwöchige Beitragszeitraum nach dem ASVG, nicht jedoch die Woche, vorgesehen. Sollte ein Auftraggeber noch eine wöchentliche Abrechnung vornehmen, muß er die wöchentlichen Zahlungen im monatlichen Abrechnungsnachweis addieren.

Durch die in Z 7 vorgesehene Regelung wird der Inhalt der Nachweise für die Ausgabe (Zustellung), Übernahme (Abholung) und Abrechnung sowie deren Führung und Aufbewahrung festgelegt. Ein weiterer Grundgedanke des neuen Systems ist nämlich, daß diese Nachweise in Hinkunft keinerlei Formvorschriften unterliegen sollen, jedoch bestimmte inhaltliche Angaben aufweisen müssen. Es ist anzunehmen, daß in der Praxis als Nachweise für die Ausgabe der Heimarbeit der Lieferschein verwendet werden wird. Für Ausgabe, Übernahme und Entgeltzahlung können zwei bzw. drei getrennte Nachweise geführt werden; es genügt jedoch ein gemeinsamer Nachweis, in dem aber alle in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen inhaltlichen Angaben enthalten sein müssen. Werden gesonderte Nachweise zur Ausgabe und Übernahme geführt, sind diese Nachweise dem Abrechnungsnachweis anzuschließen. Die Erstellung dieser Nachweise soll auch im EDV-Verfahren erlaubt sein, sofern der vorgeschriebene Inhalt aufscheint und die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Entgelte gewährleistet ist. Der Entwurf enthält weiters Bestimmungen über Führung und Aufbewahrung der Nachweise, zB daß die Nachweise vom Auftraggeber nach Namen geordnet und getrennt für Heimarbeiter und Betriebsarbeiter drei Jahre aufzubewahren sind.

#### Zu Z 8 (§ 12):

Diese Änderung ist vorzunehmen, weil die Feiertagsruhe seit 1. Juli 1984 im Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, geregelt und das Feiertagsruhegesetz — bis auf wenige Ausnahmen — außer Kraft getreten ist.

#### Zu Z 9:

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Aufnahme von Regelungen über Leistungen im Pflegefall, Beendigung der Heimarbeitsverhältnisse und Abfertigung ist eine Ergänzung der Überschrift des III. Hauptstückes notwendig.

#### Zu Z 10 (§ 18):

Diese Bestimmung enthält terminologische Verbesserungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in

Absatz 4 zur Vereinfachung der Abrechnung der Heimarbeitsentgelte eine Änderung der Auszahlungstermine für das Feiertagsentgelt. Der Auftraggeber hat demnach das Wahlrecht, das Feiertagsentgelt so wie bisher jeweils bei der ersten Engeltabrechnung nach dem 15. Juni bzw. dem 15. Dezember oder gemeinsam mit dem Urlaubszuschuß und der Weihnachtsremuneration abzurechnen und auszusahlen. Er hat dem Heimarbeiter im Nachweis über die Übernahme (Abholung) mitzuteilen, für welche Variante der Abrechnung er sich entscheidet.

#### Zu Z 11, 12, 13, 14 und 15:

Die Änderung der Bezeichnung der Paragraphen ist durch den Wegfall der §§ 24 und 25 bedingt. § 24 (Pfändungsschutz) wurde bereits durch die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628/1992, aufgehoben; der bisherige § 25 (Vormerkung im Abrechnungsnachweis) erübrigt sich im Hinblick auf den neuen § 10 Abs. 4.

#### Zu Z 14 (§ 26):

Wenn ein Heimarbeiter an der Leistung seiner Arbeit wegen der notwendigen Betreuung seines erkrankten Kindes nachweislich verhindert ist, soll er — ähnlich wie beim Betriebshilfemodell für Bäuerinnen und selbständige Gewerbetreibende nach dem Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, — gegenüber der Krankenkasse Anspruch auf einen Pauschalbetrag für maximal sechs Tage innerhalb eines Kalenderjahres haben. Nach der derzeitigen Rechtslage beträgt der tägliche Satz nach dem Betriebshilfegesetz S 250. Der Anspruch auf Pflegegeld soll nur für den Versicherungsschutz des ASVG unterliegende Heimarbeiter, dh. nicht für geringfügig Beschäftigte, gelten.

Durch Arbeitsverhinderungen im Ausmaß von bis zu sechs Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wird das Heimarbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

Im ASVG sind ergänzende Regelungen, va. über die Aufbringung der Mittel und die Art der Leistungserbringung zu treffen.

#### Zu Z 16 (§ 27 Abs. 2):

Diese Bestimmung enthält eine Modifikation der Auszahlungstermine für Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration.

#### Zu Z 17 (§§ 27 a und 27 b):

§ 27 a sieht für die Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses im Hinblick auf den spezifischen Charakter des Heimarbeitsverhältnisses keine Kündigungsregelung vor, verlangt jedoch vom Auftrag-

geber bzw. Heimarbeiter eine ausdrückliche Erklärung, das Heimarbeitsverhältnis beenden zu wollen. Bei bloßer Nichtvergabe von Heimarbeit ohne ausdrückliche Auflösungserklärung bleibt das Heimarbeitsverhältnis bestehen.

Der Heimarbeiter soll nach der vorgesehenen Regelung eine Woche nach dem Zugang der Auflösungserklärung entweder Anspruch auf Weiterbeschäftigung im bisherigen Ausmaß oder auf entsprechende Entgeltzahlung haben. Der zweite Fall wird ua. dann gegeben sein, wenn der Auftraggeber keine weiteren Arbeitsaufträge für den Heimarbeiter hat.

Die Einführung einer Regelung über den Zeitpunkt der Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses ist aus Beweisgründen auch Voraussetzung für die in § 27 b vorgesehene Abfertigungsregelung für Heimarbeiter. Diese Bestimmung stellt einen Verweis auf die Abfertigungsregelung des Angestelltengesetzes dar.

#### **Zu Z 19 und 22 (§ 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 2):**

Die vorgesehenen Regelungen sollen eine Vereinfachung des Nominierungsverfahrens bewirken.

#### **Zu Z 20 und Z 21 (§ 30 Abs. 4 und 5, § 39 Abs. 4 und 5):**

Die Änderung ergibt sich aus der Umbenennung des „Österreichischen Arbeiterkammertages“ in „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“.

#### **Zu Z 23 (§ 39 Abs. 7):**

Primärer Zweck dieser Regelung ist es, auch für den Vorsitzenden der Berufungskommission für Heimarbeit bzw. seine Stellvertreter eine Funktionsdauer einzuführen.

#### **Zu Z 24 (§ 52 Abs. 2):**

Zitatänderung im Hinblick auf die Umreihung der Paragraphen.

#### **Zu Z 25 (§ 64):**

Diese Regelung sieht eine Erhöhung der Strafen bei Verstößen gegen das Heimarbeitsgesetz durch Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex vor. Die derzeit geltenden Strafsätze wurden durch die Novelle BGBl. Nr. 303/1975 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1975 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Preise laut Verbraucherpreisindex 66 um ca. 100% gestiegen.

#### **Zu Z 26 (§§ 74 und 75):**

§ 74 beinhaltet die Inkrafttretensregelung (1. Jänner 1993).

§ 75 sieht bezüglich der Abfertigungsansprüche für vergangene Beschäftigungszeiten eine Etappenregelung analog dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, vor.

Als Begleitmaßnahmen wären im ASVG Änderungen betreffend die Erfassung der Heimarbeitszeiten und im EStG Änderungen im Hinblick auf Rückstellungen vorzusehen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den im gegenständlichen Antrag 420/A enthaltenen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. November 1992 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Nürnberger, Christine Heindl, Dolinschek und Dr. Feurstein.

Die Abgeordneten Nürnberger, Dr. Feurstein und Dolinschek stellten einen Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 18 (§§ 27 a und 27 b Heimarbeitsgesetz 1960), Z 25 (§ 64 Heimarbeitsgesetz) Z 26 (§§ 74 und 75 des genannten Gesetzes).

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 420/A enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Nürnberger, Dr. Feurstein und Dolinschek mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

Mit der Änderung des § 27 a soll festgelegt werden, daß das Heimarbeitsverhältnis nicht nur durch ausdrückliche Erklärung, sondern auch dann beendet wird, wenn keiner der Vertragspartner eine Erklärung abgibt und es innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zu keiner Fortsetzung des Heimarbeitsverhältnisses kommt, weil entweder der Auftraggeber dem Heimarbeiter keinen Folgeauftrag gibt oder der Heimarbeiter sich ohne gerechtfertigten Grund (wie zB Krankheit oder Urlaub) weigert, einen Folgeauftrag anzunehmen.

Außerdem soll im Sinne einer Symmetrie die einwöchige Frist für die Auflösungserklärung nicht nur für den Auftraggeber, sondern auch für den Heimarbeiter gelten, wobei als Sanktion für die grundlose Nichteinhaltung dieser Frist durch den Heimarbeiter der Verlust der sonst bei Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses während des Jahres gebührenden aliquoten Teile der Sonderzahlungen vorgesehen ist.

Für andere, sich aus dem allgemeinen Vertragsrecht ergebenden Endigungsgründe — wie zB die einvernehmliche Beendigung — ist eine gesonderte Regelung entbehrlich.

Die ursprüngliche Regelung des § 27 b, in der lediglich auf die sinngemäße Anwendung des Angestelltengesetzes verwiesen wird, ist im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsverhältnisse von Heimarbeitern ergänzungsbedürftig.

Mit der Verweisung auf das Angestelltengesetz wird klargestellt, daß Abfertigungsansprüche nach § 27 b in all jenen Fällen zustehen bzw. Anwartschaftszeiten erworben werden, in denen dies nach den Grundsätzen des Angestelltengesetzes der Fall ist. Auch für die Fälle der vorzeitigen Auflösung eines Heimarbeitsverhältnisses gelten die Grundsätze des Angestelltengesetzes zur Beurteilung der Frage, ob ein Anspruch gebührt.

Der Anspruch auf Abfertigung entsteht grundsätzlich mit der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses. Kurze Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, die in der Praxis üblich sind, sollen für das Entstehen des Abfertigungsanspruches ohne Bedeutung sein. Kommt es daher bei ausdrücklicher Auflösungserklärung durch den Auftraggeber innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ende des Heimarbeitsverhältnisses zu einer neuerlichen Auftragsvergabe, so werden die Zeiten aus den so aufeinanderfolgenden Heimarbeitsverhältnissen zusammengerechnet (Abs. 4).

Wird das Heimarbeitsverhältnis durch Nichtvergabe von Heimarbeit binnen 30 Tagen beendet, entsteht ebenfalls ein Abfertigungsanspruch, wobei es aber nach Ablauf dieser 30 Tage, durch die das Heimarbeitsverhältnis beendet wird, zu keiner Zusammenrechnung kommt. Wird allerdings nach einem Auftrag keine Auflösungserklärung abgegeben und kommt es innerhalb von 30 Tagen zu einem Folgeauftrag, so ist dies als ununterbrochenes Heimarbeitsverhältnis zu werten; dies ergibt sich aus Abs. 2.

Zeiten eines Arbeitsverhältnisses des Heimarbeiters zum selben Auftraggeber sind für die Abfertigung nur dann zu berücksichtigen, wenn das

Arbeitsverhältnis dem Heimarbeitsverhältnis unmittelbar, dh. ohne Unterbrechung, vorangegangen ist. Hinsichtlich der bereits abgefertigten Zeiten, die nicht anzurechnen sind, ist anzumerken, daß damit alle für eine Abfertigung herangezogenen Zeiten erfaßt sind, also zB bei einem neun Jahre dauernden Arbeitsverhältnis, das mit einer Abfertigung von drei Monatsentgelten abgefertigt wurde, alle neun Jahre und nicht nur die für einen solchen Abfertigungsanspruch grundsätzlich genügenden fünf Jahre.

In der Strafbestimmung des § 64 sollen die Entgeltansprüche bei Pflege eines erkrankten Kindes (§ 26) und bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses (§ 27 a) sowie der Abfertigungsanspruch (§ 27 b) ausgenommen werden, da es sich hierbei um keine typischen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes handelt und es zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Konkurrenz zwischen Verwaltungsbehörde (Arbeitsinspektorat) und Gericht kommen könnte.

In den Übergangsbestimmungen des § 75 soll klargestellt werden, daß Zeiten aus Heimarbeitsverhältnissen vor dem 1. Jänner 1993 nur angerechnet werden, wenn sie ununterbrochen gedauert haben. Dabei ist „ununterbrochen“ im Sinne der einschlägigen Judikatur zum gleichen Begriff des § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz zu verstehen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 11 20

**Wolfmayr**

Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**

Obfrau

/.

**Bundesgesetz mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das BG BGBl. Nr. 628/1991, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „Entgeltverzeichnis“ durch den Ausdruck „Entgeltverzeichnis“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Das Entgeltverzeichnis hat die Artikelnummer oder die Bezeichnung des Arbeitsstückes sowie das Entgelt für jedes einzelne Arbeitsstück und die hierfür vorgesehene Arbeitszeit zu enthalten.“

3. In § 8 Abs. 5 letzter Satz entfallen die Worte „im Abrechnungsnachweis“.

4. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Allen mit Heimarbeit Beschäftigten ist überdies eine schriftliche Ausfertigung aller im Abs. 2 verlangten Angaben auszufolgen.“

5. In § 8 Abs. 7 wird der Ausdruck „Entgeltverzeichnisse“ durch den Ausdruck „Entgeltverzeichnisse“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Das Entgelt ist einmal im Kalendermonat abzurechnen und auszuzahlen; anstelle des Kalendermonats kann der vier- bzw. fünfwöchige Beitragszeitraum gemäß § 44 Abs. 2 ASVG als Abrechnungszeitraum gewählt werden. Auf das zur Abrechnung gelangende Entgelt sind der geleisteten Arbeit entsprechende Vorschüsse zu leisten. In jedem Fall wird das Entgelt mit der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses fällig.“

7. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Der Auftraggeber hat über jede unmittelbare Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit

an Heimarbeiter oder an Zwischenmeister (§§ 3 und 4), über jede Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimarbeit und über die Entgeltzahlung (§ 9) Nachweise in zweifacher Ausfertigung zu führen. Für Ausgabe (Zustellung), Übernahme (Abholung) und Entgeltzahlung kann ein gemeinsamer Nachweis geführt werden. Werden gesonderte Nachweise für die Ausgabe und Übernahme geführt, sind diese Nachweise dem Abrechnungsnachweis anzuschließen.

(2) Die Nachweise über die Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit haben zu enthalten:

1. Datum der Ausgabe (Zustellung),
2. Artikelnummer oder Bezeichnung des Arbeitsstückes laut Entgeltverzeichnis und Menge der vergebenen Arbeiten,
3. das für die vergebene Arbeit je Einheit gebührende Entgelt unter Angabe der hierfür vorgesehenen Arbeitszeit oder Berechnungsgrundlage und
4. einen allfällig vereinbarten Liefertermin.

(3) Die Nachweise über die Übernahme (Abholung) von Heimarbeit haben zu enthalten:

1. Datum der Übernahme (Abholung) und
2. Artikelnummer oder Bezeichnung des Arbeitsstückes laut Entgeltverzeichnis und Menge der gelieferten Arbeiten.

(4) Die Nachweise über die Entgeltzahlung (Abrechnungsnachweise) haben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes (§ 9),
2. Bezeichnung der in den Abrechnungszeitraum fallenden Übernahme (Abholungs)nachweise (Abs. 3),
3. Höhe des erzielten Arbeitsentgelts,
4. Höhe des Entgelts gemäß § 25 unter Angabe des Beginns und Endes der Krankheit und der Berechnungsgrundlage je Werktag,
5. Höhe des Feiertagsentgelts unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Berechnungszeitraumes, des Prozentsatzes und des Auszahlungstermines (§ 18 Abs. 4),
6. Höhe des Urlaubsentgelts und der Urlaubsabfindung bzw. Urlaubsentschädigung unter

Angabe der Berechnungsgrundlage, des Urlaubszeitraumes und des Prozentsatzes,

7. Höhe des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Berechnungszeitraumes, des Prozentsatzes und des Auszahlungstermines (§ 27 Abs. 2),
8. Höhe allfälliger Materialvergütungen und Unkostenzuschläge,
9. Höhe der Familienbeihilfe,
10. Höhe eines allfällig geleisteten Vorschusses,
11. Höhe des jeweiligen Bruttobetragtes,
12. Höhe der Abzüge vom Bruttoentgelt und deren Aufschlüsselung,
13. Höhe des jeweiligen Nettobetragtes,
14. Höhe des auszuzahlenden Betragtes,
15. Datum der Auszahlung (Überweisung).

(5) Der mit Heimarbeit Beschäftigte hat den Erhalt des auszuzahlenden Betragtes auf dem Abrechnungsnachweis zu bestätigen. Erfolgt die Entgeltauszahlung mittels Überweisung, so ist die Unterschrift des mit Heimarbeit Beschäftigten durch den vom Auftraggeber einzutragenden Hinweis auf die Überweisung zu ersetzen.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 4 zu führenden Nachweise sind jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Für jeden Heimarbeiter ist ein eigener namentlich zuordenbarer Nachweis zu verwenden. Die Erstaussfertigung ist drei Jahre im Betrieb des Auftraggebers nach Heimarbeitern und Namen geordnet aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Arbeitsinspektion, der Heimarbeitskommissionen, der Berufungskommission für Heimarbeit und dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen. Die Zweitaussfertigung ist dem mit Heimarbeit Beschäftigten zu übergeben und von diesem aufzubewahren. Der Auftraggeber hat dem mit Heimarbeit Beschäftigten eine entsprechende Vorrichtung zur Abheftung der Zweitaussfertigungen zur Verfügung zu stellen.

(7) Auftraggeber, die die Lohnverrechnung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführen, können die Nachweise gemäß Abs. 1 bis 4 im gleichen Verfahren erstellen. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Berechnung der Entgelte muß durch einen schriftlichen Ausdruck gewährleistet sein.

(8) Abs. 2 Z 3 findet bei der Herstellung neuer Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind, keine Anwendung.“

8. In § 12 wird der Ausdruck „Feriertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153“ durch den Ausdruck „Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983“ ersetzt.

9. Die Überschrift des III. Hauptstückes lautet:

**„Feiertags- und Urlaubsregelung, Leistung im Pflegefall, Krankenentgelt, Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses und Abfertigung“**

10. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Heimarbeiter haben für die im Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, in seiner jeweils geltenden Fassung angeführten Feiertage Anspruch auf Feiertagsentgelt.

(2) Das Feiertagsentgelt ist in Form eines Zuschlages zu leisten. Als Berechnungsgrundlage ist die Summe aus den im Berechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelten, allfälligen Urlaubsentgelten und allfälligen Entgelten gemäß § 25, ausschließlich allfälliger Unkostenzuschläge, heranzuziehen.

(3) Der Zuschlag beträgt 4 vH. Für die Angehörigen der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche beträgt der Zuschlag  $4\frac{1}{3}$  vH. Er darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden.

(4) Das Feiertagsentgelt ist jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni und nach dem 15. Dezember abzurechnen und auszuzahlen. Hat der Heimarbeiter einen Anspruch auf Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration, so kann das Feiertagsentgelt gemeinsam mit dem Urlaubszuschuß und der Weihnachtsremuneration abgerechnet und ausgezahlt werden. Endet das Heimarbeitsverhältnis früher, so ist das Feiertagsentgelt bei der letzten Entgeltabrechnung abzurechnen und auszuzahlen.“

11. Im § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 5 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 27“ durch „§ 25“ ersetzt.

12. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Urlaubsschädigung umfaßt auch den aliquoten Urlaubszuschuß und die aliquote Weihnachtsremuneration für die Zeit des nicht verbrauchten Urlaubes.“

13. § 25 samt Überschrift entfällt.

14. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung „§ 24“.

15. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung „§ 25“; ihm wird folgender neuer § 26 samt Überschrift angefügt:

#### **„Leistung im Pflegefall**

§ 26. (1) Ist ein Zeitpunkt des Eintritts des Verhinderungsfalles dem Versicherungsschutz gemäß § 122 ASVG unterliegender Heimarbeiter an der Leistung seiner Arbeit wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, nachweislich verhindert, so hat er gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger Anspruch auf Entgeltersatz aus den Mitteln der Krankenversicherung bis zum Höchstausmaß von sechs Tagen. Dieser Anspruch besteht nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Das Ausmaß des Entgeltersatzes richtet sich nach dem täglichen Wochengeld gemäß § 3 Abs. 5 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Heimarbeiter ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem zuständigen Krankenversicherungsträger unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Notwendigkeit der Pflege (Abs. 1) und deren Dauer bekanntzugeben. Er ist weiters verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Auftraggeber bekanntzugeben und auf dessen Verlangen eine Ablichtung der ärztlichen Bestätigung vorzulegen.

(4) Durch Arbeitsverhinderungen gemäß Abs. 1 wird das Heimarbeitsverhältnis nicht unterbrochen. Ein allfällig vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend der Dauer der Arbeitsverhinderung.“

16. Der bisherige § 27 a erhält die Bezeichnung „§ 27“; im Abs. 1 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 27“ durch „§ 25“ ersetzt.

17. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Urlaubszuschuß ist jeweils bei Urlaubsantritt für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) abzurechnen und auszuzahlen. Der Auftraggeber kann auch einen anderen ein Jahr umfassenden Abrechnungszeitraum wählen. Wählt der Auftraggeber einen anderen Abrechnungszeitraum, so hat er dem Heimarbeiter nachweislich mitzuteilen, wann die Abrechnung und Auszahlung des Urlaubszuschusses erfolgt. Die Weihnachtsremuneration ist jeweils bei der Entgeltzahlung für den Monat November für die Zeit von Anfang Dezember des vergangenen Jahres bis Ende November des laufenden Jahres abzurechnen und auszuzahlen. Endet das Heimarbeitsverhältnis früher, so sind die aliquoten Teile des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen.“

18. Dem III. Hauptstück wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

### „Abschnitt 5

#### Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses

§ 27 a. (1) Das Heimarbeitsverhältnis endet

1. zu dem vom Auftraggeber oder Heimarbeiter ausdrücklich erklärten Zeitpunkt oder
2. 30 Tage nach der Ablieferung des letzten Auftrages, wenn der Auftraggeber dem Heimarbeiter innerhalb dieser Frist keinen weiteren Auftrag vergibt oder
3. 30 Tage nach der Ablieferung des letzten Auftrages, wenn sich der Heimarbeiter grundlos weigert, innerhalb dieser Frist einen weiteren Auftrag anzunehmen.

(2) Wird das Heimarbeitsverhältnis durch ausdrückliche Erklärung aufgelöst (Abs. 1 Z 1), so ist zwischen dem Zugang der Auflösungserklärung und dem erklärten Ende des Heimarbeitsverhältnisses eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten.

(3) Der Heimarbeiter hat für die Woche nach dem Zugang der Auflösungserklärung Anspruch auf Vergabe von Heimararbeit im Ausmaß des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge erhalten hat (Abs. 4 letzter Satz).

(4) Wird dem Heimarbeiter nach dem Zugang der Auflösungserklärung durch den Auftraggeber (Abs. 1 Z 1) keine Arbeit ausgegeben, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Wochenentgeltes nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen, in denen er Arbeitsaufträge erhalten hat. Für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind die in den 13 Wochen erzielten Arbeitsentgelte einschließlich allfälliger Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte gemäß § 25, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge, zu berücksichtigen; für Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration ist ein Zuschlag von 14% hinzuzurechnen.

(5) Wird dem Heimarbeiter nach dem Zugang der Auflösungserklärung eine geringere Arbeitsmenge ausgegeben, als dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen entspricht, in denen er Arbeitsaufträge erhalten hat, so ist ihm die Differenz auf den Entgeltanspruch für eine Woche, berechnet nach dem Durchschnittsverdienst dieser 13 Wochen (Abs. 4 letzter Satz), zu bezahlen.

(6) Hat das Heimarbeitsverhältnis weniger als 13 Wochen gedauert, so ist für die Berechnung der Ansprüche gemäß Abs. 3, 4 und 5 der Durchschnitt der Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge erhalten hat, heranzuziehen.

(7) Der Anspruch gemäß Abs. 4 gebührt dem Heimarbeiter auch bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses gemäß Abs. 1 Z 2.

(8) Hält der Heimarbeiter die in Abs. 2 festgelegte Frist für die Auflösungserklärung grundlos nicht ein oder wird das Heimarbeitsverhältnis gemäß Abs. 1 Z 3 beendet, so verliert er seinen Anspruch auf die aliquoten Teile des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration (§ 27 Abs. 2 letzter Satz).

#### Abfertigung

§ 27 b. (1) Dem Heimarbeiter gebührt bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Auf diese sind die §§ 23 und 23 a des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.



(2) Für die Bemessung der Anwartschaftszeiten sind die Zeiten zwischen erster Auftragsvergabe und Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses heranzuziehen.

(3) Für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruches ist der monatliche Durchschnittsverdienst des vor der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses liegenden Arbeitsjahres, einschließlich Urlaubsentgelt, Feiertagsentgelt und Entgelt gemäß § 25, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge, heranzuziehen. Zu dem monatlichen Durchschnittsverdienst ist ein Zuschlag von 14% für Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration hinzuzurechnen.

(4) Wird das Heimarbeitsverhältnis durch den Auftraggeber gemäß § 27 a Abs. 1 Z 1 aufgelöst und erhält der Heimarbeiter innerhalb von 30 Tagen einen weiteren Arbeitsauftrag, so sind die Anwartschaftszeiten aus den Heimarbeitsverhältnissen zusammenzurechnen.

(5) Zeiten eines Arbeitsverhältnisses des Heimarbeiters zum selben Auftraggeber sind für die Abfertigung nur zu berücksichtigen, wenn das Arbeitsverhältnis dem Heimarbeitsverhältnis unmittelbar vorangegangen ist. Nicht zu berücksichtigten sind Zeiten, für die der Heimarbeiter als Arbeitnehmer im Betrieb desselben Auftraggebers bereits eine Abfertigung erhalten hat.“

19. § 30 Abs. 2 lautet:

„Die Mitglieder sind den Gruppen der Auftraggeber, der Heimarbeiter, der Zwischenmeister und der Mittelspersonen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen fachlichen Wirkungsbereich der Heimarbeitskommission zu entnehmen. Die Mitglieder können auch dem Kreise der Funktionäre und Angestellten der Interessenvertretungen der in Betracht kommenden Gruppen entnommen werden.“

20. Im § 30 Abs. 4 und § 39 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Österreichischen Arbeiterkammertages“ durch den Ausdruck „der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ ersetzt.

21. Im § 30 Abs. 5 und § 39 Abs. 5 wird der Ausdruck „vom Österreichischen Arbeiterkammertag“ durch den Ausdruck „von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ ersetzt.

22. § 32 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Bei der Auswahl der Mitglieder innerhalb der einzelnen Gruppen soll auf den Erzeugungszweig, für den eine Regelung getroffen werden soll, tunlichst Bedacht genommen werden.“

23. § 39 Abs. 7 lautet:

„(7) Vorsitzende, Stellvertreter und Mitglieder der Heimarbeitskommissionen sind vom Amt als Beisitzer der Berufungskommission ausgeschlossen. Im

übrigen ist für den Vorsitzenden, die Stellvertreter und die Beisitzer der Berufungskommission § 31 Abs. 1 und 2 anzuwenden.“

24. Im § 52 Abs. 2 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 27“ durch „§ 25“ ersetzt.

25. § 64 lautet:

„§ 64. Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme der §§ 26, 27 a und 27 b, oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift (Verordnungen oder Bescheide) zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Wiederholungsfall von 2 000 S bis 60 000 S zu bestrafen. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer erheblichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs. 2) schuldig macht. Verstöße gegen § 14 Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.“

26. Dem § 73 werden folgende §§ 74 und 75 samt Überschrift angefügt:

#### „Inkrafttreten

§ 74. § 8 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 6 und 7, § 9 Abs. 1, § 10, § 12, § 18, § 23 Abs. 2, § 24, § 25, § 26, § 27 Abs. 1 und 2, § 27 a, § 27 b, § 30 Abs. 2, 4 und 5, § 32 Abs. 2 letzter Satz, § 39 Abs. 4, 5 und 7 und § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

#### Übergangsbestimmungen

§ 75. (1) Die nach § 27 b gebührenden Abfertigungsansprüche treten in Etappen in Kraft und betragen

1. 10%, wenn das Heimarbeitsverhältnis spätestens mit 30. Juni 1993,
2. 20%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994,
3. 40%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995,
4. 60%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996,
5. 80%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997,
6. 100%, wenn das Heimarbeitsverhältnis ab dem 1. Juli 1997 endet.

(2) Für die Entstehung des Anspruches auf Abfertigung sind Zeiten vor dem 1. Jänner 1993 nur zu berücksichtigen, wenn sie ununterbrochen sind.“